

TE OGH 2023/7/25 2Ob129/23v

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 25.07.2023

Kopf

Der Oberste Gerichtshof hat durch die Senatspräsidentin Dr. Grohmann als Vorsitzende sowie die Hofräte Dr. Nowotny, Hon.-Prof. PD Dr. Rassi, MMag. Sloboda und Dr. Kikinger als weitere Richter in der Verlassenschaftssache nach der am * 2021 verstorbenen D*, über den außerordentlichen Revisionsrekurs des Witwers D*, vertreten durch Mag.a Antonia Cermak, Rechtsanwältin in Wien, gegen den Beschluss des Landesgerichts Korneuburg als Rekursgericht vom 19. April 2023, GZ 20 R 82/23h-61, den

Beschluss

gefasst:

Spruch

Der außerordentliche Revisionsrekurs wird mangels der Voraussetzungen des § 62 Abs 1 AußStrG zurückgewiesenDer außerordentliche Revisionsrekurs wird mangels der Voraussetzungen des Paragraph 62, Absatz eins, AußStrG zurückgewiesen.

Text

Begründung:

[1] Die Erblasserin setzte ihre Kinder testamentarisch zu Erben ein. Der Rechtsmittelwerber ist der pflichtteilsberechtigte Witwer. Er beantragte die Inventarisierung des Nachlasses und stellte noch vor Errichtung des Inventars den Antrag, mehrere (strittige) Forderungen der Erblasserin gegen ihn nicht in das Inventar aufzunehmen.

[2] Das Erstgericht ordnete an, diese Forderungen in das Inventar aufzunehmen.

[3] Das Rekursgericht wies einen dagegen gerichteten Rekurs des Witwers zurück.

Rechtliche Beurteilung

[4] Der außerordentliche Revisionsrekurs des Witwers zeigt das Vorliegen einer erheblichen Rechtsfrage nicht auf:

[5] 1. Als „Revisionsrekurs“ erfasst § 62 AußStrG alle Rekurse gegen „im Rahmen des Rekursverfahrens ergangene“ Beschlüsse des Rekursgerichts und damit auch die Zurückweisung des Rekurses wegen § 45 Satz 2 AußStrG (RS0120565 [T16]). [5] 1. Als „Revisionsrekurs“ erfasst Paragraph 62, AußStrG alle Rekurse gegen „im Rahmen des Rekursverfahrens ergangene“ Beschlüsse des Rekursgerichts und damit auch die Zurückweisung des Rekurses wegen Paragraph 45, Satz 2 AußStrG (RS0120565 [T16]).

[6] 2. In Verlassenschaftsverfahren liegt regelmäßig ein Entscheidungsgegenstand rein vermögensrechtlicher Natur vor (RS0122922), wobei sich die Bewertung regelmäßig an der Höhe der Aktiva und Passiva zu orientieren hat (RS0122922 [T5]). Dies gilt auch im Fall verfahrensrechtlicher Entscheidungen (RS0122922 [T2]).

[7] Das Rekursgericht hätte ausgehend davon gemäß § 59 Abs 2 AußStrG einen Bewertungsausspruch vornehmen müssen. Aufgrund der Aktenlage ist von 30.000 EUR eindeutig übersteigenden Aktiva auszugehen, auch die Höhe der strittigen Forderungen übersteigt 30.000 EUR bei Weitem. Insgesamt kann damit eine Rückstellung an das Rekursgericht unterbleiben (RS0007073 [T10]). [7] Das Rekursgericht hätte ausgehend davon gemäß Paragraph 59, Absatz 2, AußStrG einen Bewertungsausspruch vornehmen müssen. Aufgrund der Aktenlage ist von 30.000 EUR eindeutig übersteigenden Aktiva auszugehen, auch die Höhe der strittigen Forderungen übersteigt 30.000 EUR bei Weitem. Insgesamt kann damit eine Rückstellung an das Rekursgericht unterbleiben (RS0007073 [T10]).

[8] 3. Beschlüsse, die im Verfahren zur Errichtung des Inventars gefasst werden, haben grundsätzlich verfahrensleitenden Charakter und sind daher nicht selbständig anfechtbar. Ihre Richtigkeit kann in gewissen Fällen mittelbar dadurch überprüft werden, dass eine Partei nach Errichtung des Inventars einen Antrag nach § 166 Abs 2 AußStrG oder einen auf formale Mängel des Inventars (Substanzlosigkeit, fehlende Nachvollziehbarkeit, Missachtung der Rahmenbedingungen für die Bewertung) gestützten Antrag nach § 7a GKG stellt. Über solche Anträge ergehende Beschlüsse sind nach den allgemeinen Grundsätzen anfechtbar (RS0132172). [8] 3. Beschlüsse, die im Verfahren zur Errichtung des Inventars gefasst werden, haben grundsätzlich verfahrensleitenden Charakter und sind daher nicht selbständig anfechtbar. Ihre Richtigkeit kann in gewissen Fällen mittelbar dadurch überprüft werden, dass eine Partei nach Errichtung des Inventars einen Antrag nach Paragraph 166, Absatz 2, AußStrG oder einen auf formale Mängel des Inventars (Substanzlosigkeit, fehlende Nachvollziehbarkeit, Missachtung der Rahmenbedingungen für die Bewertung) gestützten Antrag nach Paragraph 7 a, GKG stellt. Über solche Anträge ergehende Beschlüsse sind nach den allgemeinen Grundsätzen anfechtbar (RS0132172).

[9] 4. Die gegen die Anwendung dieser Rechtsprechung auf den vorliegenden Fall durch das Rekursgericht vorgebrachten Argumente überzeugen nicht:

[10] 4.1. Entgegen der Behauptung im Revisionsrekurs hatte der Gerichtskommissär das Inventar zum relevanten Zeitpunkt der Antragstellung des Witwers (2 Ob 19/20p Rz 11) ausgehend von der eindeutigen Aktenlage noch nicht errichtet.

[11] 4.2. Die Ausführungen im Revisionsrekurs bieten keinen Anlass, von der unter Punkt 3. dargelegten, gefestigten Rechtsprechung des Fachsenats abzugehen, die auf der ausführlich begründeten und – soweit ersichtlich – in der Lehre nicht auf Kritik gestoßenen Entscheidung 2 Ob 64/18b (2 Ob 65/18z) beruht. Den vom Gesetzgeber mit den Neuregelungen zur Inventarerrichtung im Rahmen des AußStrG 2005 verfolgten Zweck hat der Fachsenat in dieser Entscheidung unter Bezugnahme auf die Materialien unter anderem in einer Beschleunigung des Verfahrens durch formlosere Gestaltung gesehen. Dem hält der Revisionsrekurs nichts Stichhaltiges entgegen.

[12] 4.3. Das im Revisionsrekurs behauptete Rechtsschutzdefizit liegt nicht vor, steht es doch dem pflichtteilsberechtigten Witwer nach Vorliegen des Inventars offen, entsprechende Anträge zu stellen (2 Ob 200/20f Rz 5) und den über diese Anträge ergehenden Beschluss als „Entscheidung über die Sache“ iSd § 45 AußStrG zu bekämpfen (2 Ob 64/18b [2 Ob 65/18z] Punkt A.3.3.). Auf die im Revisionsrekurs aufgeworfene Frage zu den Möglichkeiten eines Pflichtteilsberechtigten, den Einantwortungsbeschluss zu bekämpfen (vgl dazu etwa 2 Ob 183/15y Punkt 2.5.), ist mangels Entscheidungsrelevanz damit nicht näher einzugehen. [12] 4.3. Das im Revisionsrekurs behauptete Rechtsschutzdefizit liegt nicht vor, steht es doch dem pflichtteilsberechtigten Witwer nach Vorliegen des Inventars offen, entsprechende Anträge zu stellen (2 Ob 200/20f Rz 5) und den über diese Anträge ergehenden Beschluss als „Entscheidung über die Sache“ iSd Paragraph 45, AußStrG zu bekämpfen (2 Ob 64/18b [2 Ob 65/18z] Punkt A.3.3.). Auf die im Revisionsrekurs aufgeworfene Frage zu den Möglichkeiten eines Pflichtteilsberechtigten, den Einantwortungsbeschluss zu bekämpfen vergleiche dazu etwa 2 Ob 183/15y Punkt 2.5.), ist mangels Entscheidungsrelevanz damit nicht näher einzugehen.

[13] 5. Insgesamt war der außerordentliche Revisionsrekurs zurückzuweisen.

Textnummer

E139094

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2023:0020OB00129.23V.0725.000

Im RIS seit

04.09.2023

Zuletzt aktualisiert am

12.10.2023

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at